

Aufgaben- und Finanzplan 2016 - 2019 mit Budget 2016; Hauptanträge

Anträge des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen KAPF vom 9. November 2015 und der Fachkommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>1. Für das Budget 2016 wird die durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne auf 0 % festgelegt</p>		
<p>2. Für das Budget 2016 wird die einfache Kantonssteuer auf 94 %, die Spitalsteuer auf 15 %, der Steuerzuschlag Finanzausgleich für natürliche Personen auf 0 % und für juristische Personen auf 5 % festgelegt.</p>		
<p>3. Das Budget 2016 der 44 Aufgabenbereiche wird beschlossen.</p>		
<p>4. Die Planjahre 2017–2019 der 44 Aufgabenbereiche werden genehmigt.</p>	<p><i>Antrag Kommission KAPF</i> 4. Die Planjahre 2017-2019 der 44 Aufgabenbereiche werden <u>wie aus den Beratungen hervorgegangen mit folgender Auflage genehmigt: Das Budget 2017 sowie die Planjahre 2018-2019 sind so auszugestalten, dass ein Defizit vermieden wird.</u></p>	<p>4. Die Planjahre 2017-2019 der 44 Aufgabenbereiche werden <u>wie aus den Beratungen hervorgegangen mit folgender Auflage genehmigt: Das Budget 2017 sowie die Planjahre 2018-2019 sind ist so auszugestalten, dass ein Defizit vermieden wird.</u></p>

Anträge des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen KAPF vom 9. November 2015 und der Fachkommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>5. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) wird zum Beschluss erhoben.</p>		
<p>6. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) wird zum Beschluss erhoben.</p>		
<p>7. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung wird zum Beschluss erhoben.</p>		
<p>8. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) wird zum Beschluss erhoben.</p>		

Anträge des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen KAPF vom 9. November 2015 und der Fachkommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Antrag Kommissionen AVW und KAPF</p> <p><u>9. (neu)</u> <u>Die Grundentschädigung der Mitglieder des Grossen Rats gemäss § 58a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird mit Wirkung ab 1. Juli 2016 auf jährlich Fr. 4'000.- festgesetzt.</u>¹</p>	

¹ Gemäss § 58b Abs. 1 GVG untersteht der Hauptantrag 9 über die Höhe der Grundentschädigung der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung. Erreicht der Beschluss nicht 71 befürwortende Stimmen, findet eine Volksabstimmung statt.